

1548/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madl und Kollegen haben am 20.11.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1595/J betreffend "Finanzielle Gleichstellung der Fahrtkosten zwischen Heimschülern und Fahrschülern" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Sowohl die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe als auch die Einräumung einer Schülerfreifahrt waren von Anfang an zur Erleichterung derjenigen Mehraufwendungen gedacht, die den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten daraus erwachsen, daß die Kinder für den täglichen Schulbesuch auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind und dieses bezahlen müssen, während andere Schüler diese Kosten nicht haben. Die zusätzliche Zahlung der sogenannten Heimfahrtbeihilfe, die sich nur auf Wochenendfahrten der Schüler bezogen hat, war seinerzeit deshalb möglich, weil der Familienlastenausgleich beträchtliche Überschüsse hatte.

Im Zuge der Beratungen zum Strukturanpassungsgesetz 1995 und angesichts der Tatsache, daß der Familienlastenausgleich defizitär war, mußte die Heimfahrtbeihilfe zurückgenommen werden. Dies war auch notwendig, um andere Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds möglichst ungeschmälert belassen zu können.

Eine Ungleichbehandlung von Schülern ist darin nicht zu sehen, weil die Streichung der Heimfahrtbeihilfe für alle Schüler in gleicher Weise zur Anwendung kommt. Heimkosten wurden niemals aus Mitteln des Familienlastenausgleichs vergütet.

ad 2

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich im Schülerbeihilfengesetz, welches in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten fällt.

ad 3

Das Finanzamt Lienz hat auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage zu entscheiden.

ad 4

Eine Gleichstellung von Heim- und Fahrschülern kann aus Artikel 7 der Bundesverfassung nicht abgeleitet werden.

Ergänzend möchte ich erwähnen, daß ein Proponent der Beschwerdeführer aus Osttirol gegen den Bescheid des Finanzamtes den Rechtsweg beschritten hat. Im Zuge der diesbezüglichen Prüfung wurde festgestellt, daß bestehende tarifliche Ermäßigungen und Begünstigungen nicht berücksichtigt worden sind, so daß die angegebenen Fahrtkosten von ca. öS 18.000,-- um fast 100/% zu hoch gegriffen sein dürften.